



## Tiroler Umweltschwaft

**MMag. Johanna Erler**

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel  
Abteilung Umwelt  
zH. [REDACTED]  
Hinterstadt 28  
6370 Kitzbühel

Telefon 0512/508-3498  
Fax 0512/508-743495  
landesumweltschwaft@tirol.gv.at

DVR:0059463  
UID: ATU36970505

**BESCHWERDE zu: Bescheid „Tourismusverband Kitzbühler Alpen – Brixental; Nacht- und Trainingsloipe Driving Range Westendorf auf Gst. 1435/1, KG Westendorf“ der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 02.12.2014, GZI: KB-NSCH/B-124/4-2014**

*Geschäftszahl* LUA-4-5.13/31/2-2014

*Innsbruck*, 17.12.2014

Sehr geehrte [REDACTED],

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 02.12.2014, GZI. KB-NSCH/B-124/4-2014, eingelangt beim Landesumweltschwaft am 04.12.2014, wurde dem Tourismusverband Kitzbühler Alpen – Brixental die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß §§ 6 lit. e, 29 Abs. 1 lit. a und 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge: TNSchG 2005) für die Errichtung einer Nacht- und Trainingsloipe auf Gst.-Nr. 1235/1, KG Westendorf, erteilt.

Gegen den am 04.12.2014 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschwaft folgende

## Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der belangte Bescheid wird seinem gesamen Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Meranerstr. 5, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tiroler-umweltschwaft.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

### **Vorbemerkung:**

Festgehalten wird, dass der Landesumweltanwalt bemüht ist, Beleuchtungen des Freilandes in der Nacht (Lichtverschmutzung) generell hintanzuhalten bzw. darauf zu achten, dass die ökologisch und für den Menschen verträglichste Variante der Beleuchtung gewählt wird.

Dass eine Ausleuchtung von Loipen mit Halogenmetalldampflampen nicht dem Stand der Technik entspricht und jedenfalls nicht mehr das gelindeste Mittel zur Beleuchtung im Aussenraum darstellt, wird durch entsprechende Studien untermauert (vgl. Huemer P., Kührtreiber H. & Tarmann G., 2011: Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten – Ergebnisse Feldstudie in Tirol, Wissenschaftliches Jahrbuch der Tiroler Landesmuseen, Band 4 bzw. <http://www.hellenot.org/projekte/#c797>).

In diesem Zusammenhang wird auch auf das aktuelle Positionspapier der Tiroler Umweltanwaltschaft „Beleuchtung von Schipisten“ hingewiesen, in welchem die Beeinträchtigungen durch Licht sowie die Anforderungen an die Beleuchtung dargestellt sind.

### **I.) Sachverhalt**

Die Antragstellerin suchte mit Schreiben vom 23.12.2013 bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung betreffend die Errichtung einer Nacht- und Trainingsloipe auf auf Gst.-Nr. 1235/1, KG Westendorf, an.

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel erteilte mit Bescheid vom 02.12.2014 die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung, wobei sie sich im Wesentlichen auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturkunde stützte und davon ausging, dass durch gegenständliches „Vorhaben die Naturschutzinteressen nicht berührt werden, wenn die Anlagen nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der üblichen Auflagen betrieben werden“.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

### **II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 04.12.2014 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

### **III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens**

Die erstinstanzliche Behörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides auf die Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen zu bezogen und ist zum Schluss gekommen, dass durch gegenständliches Vorhaben die Naturschutzinteressen nicht berührt werden und daher die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen war.

Die Erstbehörde hat nach Meinung des Landesumweltanwaltes verkannt, dass die beantragte Beleuchtung nicht dem Stand der Technik entspricht, dass die Bewilligung zeitlich zu befristen gewesen wäre, dass

Beeinträchtigungen aller Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 gegeben sind, die gewählte Art der Beleuchtung jedenfalls nicht das gelindeste Mittel zur Erreichung der Beleuchtung der Loipe darstellt und daher eine Interessenabwägung durchzuführen gewesen wäre.

Die Entscheidung wurde auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt.

### **1. Zum Vorbringen des Naturschutzbeauftragten**

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt einer Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird. Die Begründung hat nach § 60 AVG die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen zu enthalten. Weiters muss sich die Behörde zum Beweiswert der aufgenommenen Beweise äußern und schlüssig darlegen, warum sie auf Grund dieser Beweise zu ihrer Sachverhaltsannahme gelangt ist. Eine mangelhafte Begründung stellt einen Verfahrensmangel dar.

Die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten als Vertreter des Landesumweltanwaltes im hier angefochtenen Bescheid lediglich zu zitieren, erachtet der Landesumweltanwalt als nicht ausreichend, um die Entscheidungsfindung der Behörde zu begründen.

Die inhaltlich relevanten Vorbringungen (Beeinträchtigungen aller Schutzgüter nach dem TNSchG 2005, Bedarfsprüfung, Wahl der Beleuchtungsmittel, zeitliche Befristung einer allfälligen Bewilligung) wurden nicht behandelt.

### **2. Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 (Naturkundliches Gutachten)**

Der naturkundliche Amtssachverständige stellt in seinem Gutachten fest, dass die Naturschutzinteressen nicht berührt werden, wenn „die Anlagen nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der üblichen Auflagen betrieben werden. Da die Beleuchtung nur im Winter stattfindet, sind betreffend Lichtfarbe und die Auswirkungen auf die Tierwelt keine Auflagen erforderlich“. In seiner ergänzenden Stellungnahme stellt er hinsichtlich Erholungswert, Landschaftsbild und Naturhaushalt zusammengefasst fest, dass durch gegenständliches Projekt keine nennenswerten Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter gegeben sind.

Für den Landesumweltanwalt ist dies aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar:

- Erholungswert: Gerade Randbereiche von Siedlungsgebieten weisen, aufgrund ihrer einfachen Erreichbarkeit, eine bedeutende Erholungswirkung auf. Durch gegenständliches Projekt ist aufgrund der damit verbundenen künstlichen Beleuchtung eine Erlebbarkeit der dunklen Nachtlandschaft und des Sternenhimmels nicht mehr möglich, weshalb von einer Beeinträchtigung des Erholungswertes auszugehen ist.
- Landschaftsbild: Gegenständliches Projekt stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, weil aufgrund des von vielen Seiten sehr gut einsehbaren Projektstandortes und der Leuchtintensität die künstliche Beleuchtung weithin sichtbar ist. Die durch den Menschen überprägte Eingriffsfläche wird daher auf sehr weite Sicht größer.
- Naturhaushalt und Lebensraum: Die gegenständliche Loipe befindet sich auf einem Plateau in der Nähe des Talbodens, weshalb – im Vergleich zu höheren Lagen – bereits zu einem früheren

Zeitpunkt mit Insektenflug zu rechnen ist. Auf Insekten kann Beleuchtung irritierend und gefährdend wirken – im Winter z. B. auf Frostspannerarten und Stelzmücken. Zusätzlich wirken Beleuchtungen im Aussenraum störend auf Vögel ein, weshalb um diesbezügliche Beeinträchtigungen hintanzuhalten, eine dem Stand der Technik entsprechende „full cut-off“ Beleuchtung einzusetzen wäre.

Das Landesverwaltungsgericht wird ersucht, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 (zumindest im Hinblick auf die angeführten Gründe) durch einen naturkundlichen Amtssachverständigen abschließend prüfen zu lassen.

### **3. Stand der Technik: sowohl hinsichtlich der Beleuchtungsart als auch der Beleuchtungsstärke**

Der naturkundliche Amtssachverständige stellt in seinem Gutachten fest, dass die Naturschutzinteressen nicht berührt werden, wenn „*die Anlagen nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der üblichen Auflagen betrieben werden*“.

Die gegenständliche Anlage entspricht weder hinsichtlich der Beleuchtungsart noch hinsichtlich der Beleuchtungsstärke dem Stand der Technik und wurden entsprechende Nebenbestimmungen dazu auch nicht vorgeschrieben.

**Zur Beleuchtungsart:** Dem Projekt ist zu entnehmen, dass die Anlage mittels „Halogenstrahler“ beleuchtet werden soll. Es ist anzunehmen, dass damit „Halogenmetalllampen“ gemeint sind. Diese entsprechen für eine Beleuchtung im Aussenraum nicht dem Stand der Technik im Sinn der Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt. Aus naturkundlicher Sicht sind daher LED-Lampen (warm weißes Licht) mit bis zu 2.800 Kelvin zu empfehlen. Diese weisen eine sehr gute Farberkennbarkeit auf im Gegensatz zu Natriumdampflampen, die grundsätzlich aus naturkundlicher Sicht auch vertretbar wären.

Die verwendeten Leuchten dürfen nur die Loipenfläche beleuchten und kein Licht in die Umgebung abgeben. Um Lichtverschmutzung zu reduzieren, sollen die Lampen eine voll abgeschirmte Strahlungscharakteristik aufweisen (Full-Cut-Off). Auch aus Gründen der geringstmöglichen Störung soll kein Licht in die Horizontale und knapp darunter ausgestrahlt werden. In Hinblick auf die ÖNORM 1052, (Lichtimmissionen — Messung und Beurteilung) wären entsprechende Nachweise zu erbringen, dass die beantragten Leuchtmittel keine erhebliche Belästigung durch Raumaufhellung oder Blendung mit sich bringen und tatsächlich lediglich den Loipenbereich beleuchten.

**Zur Beleuchtungsstärke:** Dem Projekt ist zu entnehmen, dass maximal 12 Strahler errichtet werden, die jeweils einen elektrischen Verbrauch von 400 Watt aufweisen.

Die ÖNORM EN 12193 (Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung) regelt die Beleuchtung von Sportstätten in Innen- und Außenanlagen. Sie gibt Werte für Beleuchtungsstärken, Gleichmäßigkeiten, Blendungsbegrenzung und Farbeigenschaften der Lichtquellen an. Gegenständliches Projekt ist wohl der Beleuchtungsklasse III (einfache Wettkämpfe wie örtliche oder kleine Vereinswettkämpfe, allgemeines Training, Sportunterricht und allgemeiner

Freizeitsport) zuzuordnen. In dieser Beleuchtungsklasse sind Mindest-Beleuchtungsstärken von 3 lx als ausreichend angesehen.

Geht man bei der gegenständlichen Loipe von einer Länge von etwa 400m und einer Breite von etwa 4m aus, liegt die Beleuchtungsstärke weit über der in der ÖNORM empfohlenen Beleuchtungsstärke von mindestens 3 lx für Sportstättenbeleuchtung.

Selbst wenn man von einer Subsumierung unter Beleuchtungsklasse II ausgehen würde (Wettkämpfe auf mittlerem Niveau, wie regionale oder örtliche Wettbewerbe, die im Allgemeinen mit mittleren Zuschauerzahlen mit mittleren Sehentfernungen verbunden sind. Leistungstraining darf auch in diese Klasse einbezogen werden) wäre eine Beleuchtungsstärke von 10 lx seitens der ÖNORM ausreichend.

Daher entspricht die gegenständliche Beleuchtung aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht dem Stand der Technik.

Das Landesverwaltungsgericht wird ersucht, die Beleuchtung entsprechend dem Stand der Technik vorzuschreiben.

#### **4. Auflagen**

Der naturkundliche Amtssachverständige stellt in seinem Gutachten fest, dass die Naturschutzinteressen nicht berührt werden, wenn „*die Anlagen nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der üblichen Auflagen betrieben werden. Da die Beleuchtung nur im Winter stattfindet, sind betreffend Lichtfarbe und die Auswirkungen auf die Tierwelt keine Auflagen erforderlich*“.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes kann dem nicht gefolgt werden und sind zumindest Auflagen/ Nebenbestimmungen hinsichtlich der saisonalen Dauer der Beleuchtung (saisonale Befristung bis maximal 15. März eines jeden Jahres) im Spruch zu erfassen.

Außerdem ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes auf jeden Fall eine generelle Befristung der naturschutzrechtlichen Bewilligung notwendig, damit zukünftige Forschungsergebnisse und darauf fußende Innovationen zu Gunsten der Naturschutzgüter im Zuge einer Neuantragstellung und eines daraus resultierenden Bewilligungsverfahrens nach TNSchG 2005 berücksichtigt werden können. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Entwicklungen in der Beleuchtungsindustrie – insbesondere die Entwicklung von LEDs - rasant sind. Diese Entwicklungen bergen großes Potenzial nicht nur in Hinblick auf den Naturschutz, sondern auch auf die Eindämmung der Energieverschwendung, welche mit ineffizienter Beleuchtung einhergehen kann und möglicherweise eine Verschärfung des Umgangs mit Kunstlicht in der Nacht notwendig machen.

Auch die „*Einhaltung der üblichen Auflagen*“ ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes zu ungenau und bedarf neben einer Präzisierung einer Vorschreibung im Spruch des Bescheides.

Das Landesverwaltungsgericht wird ersucht, entsprechend präzisierte Auflagen zur Hintanhaltung der Beeinträchtigungen vorzuschreiben sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung entsprechend zu befristen.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

## Anträge

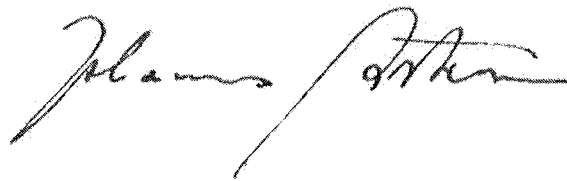
1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

*in eventu*

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Kostenzer', written in a cursive style.

Mag. Johannes Kostenzer